

Statuten

des Vereins

Förderverein IDEE SEETAL, mit Sitz in Hochdorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein IDEE SEETAL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der IDEE SEETAL und damit insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung der Wirtschaft im Seetal. Der Verein bietet Privatpersonen, Firmen, Institutionen, Organisationen und Behörden eine Netzwerk-Plattform zur Unterstützung und Weiter-Entwicklung der IDEE SEETAL, damit diese mit ihrer Tätigkeit, sowie durch die gezielte Unterstützung von Projekten und Initiativen die Region Seetal weiterentwickeln kann. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Zielerreichung soll insbesondere, aber nicht ausschliesslich, mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- **Finanzielle Unterstützung der IDEE SEETAL:** Finanzielle Mittel des Vereins, welche nicht für eigene Zwecke gebraucht werden, sollen als A-fonds-perdu-Beiträge der IDEE SEETAL zur Unterstützung und Umsetzung von ausgesuchten Projekten zu Gute kommen.
- **Personelle Unterstützung der IDEE SEETAL:** Der Verein unterstützt die IDEE SEETAL bei der Durchführung von Anlässen, bei Marketing-Aktionen und anderen Aufgaben.
- **Seetal-Lobbying:** Der Verein unterstützt die IDEE SEETAL und deren Ziele so beim Lobbying für die Region Seetal, damit das Bewusstsein für die wirtschaftliche und touristische Bedeutung der Region Seetal allgemein gestärkt werden kann.
- **Eigenes Lobbying:** Mit der Durchführung von Anlässen und eigenen Lobbying-Aktionen soll das Netzwerk im Seetal vergrössert und so das Handlungsfeld des Vereins gestärkt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es werden die folgenden Mitgliederkategorien unterschieden:

- Privatmitglieder: natürliche Personen;
- Firmenmitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
- Institutions-Mitglieder: Juristische Personen, Institutionen und Organisationen, welche eine besondere Rolle zum Seetal haben;
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Alle diese Mitglieder haben je eine Stimme. Privatmitglieder, Firmenmitglieder und Institutions-Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag; Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge von Firmenmitgliedern sollen die unterschiedlichen Grössen (Arbeitnehmer) der Firmen berücksichtigt werden.

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis 30. November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)
- d) die Geschäftsstelle (fakultativ)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach der Einladung eingereichte Traktandierungsanträge müssen den Mitgliedern noch schriftlich (E-Mail ist zulässig) nachgereicht werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (inkl. Geschäftsführer oder Geschäftsleiter der IDEE SEETAL). Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, d.h. sie dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Geschäftsführer oder Geschäftsleiter der IDEE SEETAL hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand und ist dort auch stimmberechtigt. Er ist formell ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er beschliesst die Strategie und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne des Vereinszwecks. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ist der Verein gemäss Gesetz zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein gemäss Gesetz zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

In allen übrigen Fällen steht es der Mitgliederversammlung frei, ob sie auf eine Revision gänzlich verzichten will oder ob sie eine oder zwei Personen (ohne bestimmten Fähigkeitsausweis) als sog. Laienrevisoren wählt. Bei einem Verzicht auf eine Wahl gelten alle Bestimmungen über die Revisionsstelle in diesen Statuten nicht.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Ohne anderslautende Beschlüsse gilt im Grundsatz die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3-Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit der IDEE SEETAL erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der IDEE SEETAL zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. November 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hochdorf, 9. November 2018

Der Tagesvorsitzende:

Die Protokollführerin:

Der Präsident:

Adrian Markus Nussbaum

Lisbeth Langenegger

.....